



Vorlage Nr. L 319/23
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 20. Januar 2023

**Förderung der Weiterbildung nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande
Bremen (WBG) – Institutionelle Förderung und Programmförderung im Haushaltsjahr
2023**

A Problem

In seiner letzten Sitzung am 09.12.2022 wurde der ständige Unterausschuss 1 (Förderungsausschuss) des Landesausschusses für Weiterbildung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) mit der Verteilung der für die institutionelle Förderung und die Programmförderung im Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Mittel (1,8 Mio. €) befasst.

Die Planungen zur Mittelverteilung werden nun dem Landesausschuss für Weiterbildung zur Beratung vorgelegt.

B Lösung

Über die sogenannte institutionelle Förderung werden Personalkosten für hauptberuflich Beschäftigte bezuschusst; über die Programmförderung werden Maßnahmen gefördert.

1. Institutionelle Förderung

Die Zuschüsse für die institutionelle Förderung (Förderung von hauptberuflich pädagogisch Beschäftigten und von hauptberuflichen Verwaltungskräften) werden auf Basis der drei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre (vgl. § 6 Abs. 4 WBG-VO) berechnet. Dabei müssen mindestens 12.000 Berechnungseinheiten (BE) erbracht werden, damit eine Weiterbildungseinrichtung eine finanzielle Förderung erhalten kann.

Die Berechnungseinheiten werden auf Grundlage der nach dem WBG bezuschussten Maßnahmen sowie der Maßnahmen errechnet, die auf Basis des am 21.05.2013 im Förderungsausschuss verabredeten Verfahrens zur Anrechnung drittmittelgeförderter Weiterbildungsmaßnahmen auf die WBG-Förderung angerechnet werden.

Aufgrund der weiterhin andauernden Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einbrüchen im Bildungsbetrieb der geförderten Einrichtungen werden die im Jahr 2020 generierten Berechnungseinheiten nur dann für die Berechnung künftiger Zuschüsse berücksichtigt, wenn diese höher sind als die des Jahres 2019. Für jede geförderte Einrichtung wird einzeln geprüft, welches der beiden Jahre – 2019 oder 2020 – zu mehr Berechnungseinheiten geführt hat. In den Fällen, in denen im Jahr 2020 weniger Berechnungseinheiten erreicht wurden als im Jahr 2019, werden die Daten des Abrechnungsjahres 2019 herangezogen. Ab dem Jahr 2021 werden wieder die Abrechnungsdaten des jeweiligen Jahres herangezogen.

Die Prüfung der Zuschussvoraussetzungen ergab, dass die Bildungsvereinigung Arbeit und Leben (DGB/VHS) e. V. Bremen für das Jahr 2023 die Voraussetzungen für die Gewährung einer zweiten HPM-Stelle, d. h. für hauptberuflich pädagogisch Beschäftigte, nicht mehr erfüllt. Ebenso hat die Deutsche Angestellten-Akademie GmbH die Voraussetzungen für die Förderung einer zweiten Verwaltungskraft nicht mehr erfüllt. Diesen Zuschuss hat die Einrichtung erstmalig zum Jahr 2022 generiert.

Die errechneten Zuschuss-Summen für die institutionelle Förderung belaufen sich damit insg. auf 971.415,00 €. Die institutionelle Förderung soll gemäß § 8 Abs. 2 WBG nicht mehr als 50 % der Gesamtförderung betragen. Unter Rückgriff auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 WBG-VO festgelegte Ausnahmeregelung wurde in der Vergangenheit von dieser Regelung abgewichen. Angesichts der weiterhin andauernden angespannten Situation für die Bildungseinrichtungen sollen die errechneten Zuschuss-Summen für die institutionelle Förderung auch im Jahr 2023 voll ausgezahlt werden.

2. Programmförderung

Über die Programmförderung wird zum einen eine kooperativ genutzte Bildungsstätte (so genannte Rahmenvereinbarung) und zum anderen ein Grundangebot an Weiterbildungsmaßnahmen (so genannte Regelförderung) gefördert.

- Zur Umsetzung der „Rahmenvereinbarung“ werden rd. 100.000 € eingesetzt. Hierüber werden Kontingente für Bildungszeitveranstaltungen der politischen Weiterbildung gefördert, die in einer kooperativ genutzten Bildungsstätte durchgeführt werden.
- Über die Regelförderung wird ein Grundangebot an Maßnahmen der Levels 1 und 2 des Level-Modells (Anlage zur WBG-VO) gefördert, d. h. der Grundbildung und der aufbauenden Bildung. Die Zuschussvoraussetzungen für die Regelförderung ergeben sich aus den

vorgelegten Nachweisen der durchgeführten Maßnahmen der Levels 1 und 2 der zwei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre. Auf Basis dieser Nachweise wird ein Verteilerschlüssel berechnet.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden bei der Berechnung des Verteilerschlüssels für die Regelförderung die im Jahr 2020 generierten Zuschuss-Summen nur dann berücksichtigt, wenn diese höher sind als die des Jahres 2019. In den Fällen, in denen im Jahr 2020 eine geringere Zuschuss-Summe generiert wurde als im Jahr 2019, fließt die des Jahres 2019 in die Berechnung des Verteilerschlüssels ein.

Für die Regelförderung sollen im Jahr 2023 insg. 759.325,00 € zur Verfügung gestellt werden, d. h. 19.885 € mehr als im Jahr 2022.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Überprüfung der Anträge der Einrichtungen diese rechtfertigt. Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 WBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 WBG-VO erfüllen.

Die geplante Mittelverteilung für das Jahr 2023 ist der Anlage zu entnehmen.

Nachrichtlich:

- Im Jahr 2023 werden zusätzlich insg. 170.000 € für die Umsetzung des im Jahr 2015 eingerichteten Programms „Neue Formate in der Weiterbildung“ eingesetzt. Diese Mittel werden in Form von zu bewilligenden Projektanträgen umgesetzt.
- Darüber hinaus setzt die Senatorin für Kinder und Bildung auch im Jahr 2023 zusätzlich 90.000 € für die Förderung der „Elternbildung zur Verbesserung der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern“ ein. Diese Mittel werden in Form von zu bewilligenden Projektanträgen umgesetzt.

C Beschluss

Der Landesausschuss für Weiterbildung schließt sich der Empfehlung des Unterausschusses 1 (Förderungsausschuss) an und stimmt der Verteilung gemäß der beigefügten Anlage für das Haushaltsjahr 2023 zu.

Anlage:

Entwurf der Verteilung der WBG-Mittel für das Haushaltsjahr 2023.

Anlage

Entwurf der Weiterbildungsförderung nach dem WBG 2023

Einrichtung	Institutionelle Förderung	Regelförderung	gesamt
AdH	46.015,00 €	3.286,58 €	49.301,58 €
AuL Brhv	46.015,00 €	43.600,00 €	89.615,00 €
AuL HB	46.015,00 €	71.025,63 €	117.040,63 €
bfw	46.015,00 €	17.702,03 €	63.717,03 €
BWU	46.015,00 €	3.080,36 €	49.095,36 €
DAA	66.465,00 €	49.520,57 €	115.985,57 €
Ev BW	46.015,00 €	27.000,45 €	73.015,45 €
HandWERK	46.015,00 €	0,00 €	46.015,00 €
LSB	46.015,00 €	54.299,95 €	100.314,95 €
PBW	163.605,00 €	2.944,00 €	166.549,00 €
VHS Brhv	104.810,00 €	38.717,25 €	143.527,25 €
VHS HB	163.605,00 €	273.949,96 €	437.554,96 €
WiSoAk	104.810,00 €	174.198,21 €	279.008,21 €